Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36286

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehende Beschäftigungen landwirtschaftlicher Natur zu; c) es entscheidet über Schüleraufnahmen.

Die Aufsichtskommission überwacht im allgemeinen den Gang der Anstalt und macht Vorschläge betreffend deren Betrieb und Ausbau. Sie erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Regierungsrates Bericht über die Aufstellung von Reglement und Unterrichtsprogramm, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und genehmigt den Stundenplan. Ihrer Aufgabe kommt die Aufsichtskommission durch Anordnung von Sitzungen und Ausführung von Einzelbesuchen nach.

Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der ihm unterstellten Anstalt ob; er vollzieht die Beschlüsse und Anträge der vorgesetzten Behörden und hat in der Aufsichtskommission beratende Stimme. Er erteilt den im zugewiesenen Unterricht und überwacht den Gang des Unterrichts der übrigen Lehrer. Seine besondern Befugnisse sind: a) Begutachtung der Anmeldungen auf die Stellen der Lehrer; b) Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals; c) Erteilung von Urlaub bis auf vier Tage an die Hauptlehrer; d) Erteilung von Urlaub an die Zöglinge. Der zweite und bei dessen Verhinderung der dritte Hauptlehrer vertreten den Direktor bei seiner Abwesenheit.

Der Direktor und sämtliche Lehrer bilden die Lehrerkonferenz. Diese stellt den Stundenplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission, und die Zeugnisse der Schüler fest und behandelt alle im Interesse der Schule liegenden Fragen.

Diese Darstellung der Aufsichtsverhältnisse, die für die Schulen von Flawil und Custerhof-Rheineck dieselben sind, ist noch zu ergänzen durch einen Hinweis auf die Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck, die durch die Aufsichtskommission des Custerhofes überwacht wird. Als Vorsteherin der Haushaltungsschule amtet die Frau des Direktors der Obst-, Wein- und Gemüsebauschule; sie ist diplomierte Hauswirtschaftslehrerin.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen: Kleinrätliche Verordnung über die Organisation und Leitung der Kantonsschule vom 8. Januar 1935. — Schulordnung für die Bündnerische Kantonsschule vom 22. Februar 1935. — Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I vom 23. Dezember 1932, vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934. — Statuten der Bündner Frauenschule in Chur vom 14. Oktober 1929. — Reglement der Bündner Frauenschule in Chur vom 21. Oktober 1929. — Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 22. Mai 1916.

Kantonsschule Chur. [1])

Die oberste Aufsicht über die Kantonsschule steht gemäß Verfassung und kleinrätlicher Geschäftsordnung dem Großen und Kleinen Rat, der Erziehungskommission und zunächst dem Erziehungsdepartement zu. Die unmittelbare Leitung der Schule wird von der Rektoratskommission, zunächst indessen vom Rektor und Konrektor, vom Seminardirektor und von eventuellen Vorstehern einzelner Abteilungen ausgeübt.

Die Erziehungskommission übt die Aufsicht während des Jahres aus. Für die Oberrealschule (Technische Abteilung) und die Handelsschule wird noch je ein Fachmann als Experte beigezogen.

Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor und dem Seminardirektor. Vorsitzender ist der Rektor; eines der beiden andern Mitglieder führt über die Verhandlungen ein kurz gefaßtes Protokoll. Der Rektoratskommission stehen u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse zu: 1. Sie hat den Gang der Schule und die Amtsführung der Lehrer zu überwachen, die Anordnungen der Erziehungsbehörden zu vollziehen und nach den Bestimmungen der Schulordnung Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie bespricht Fragen, welche die Organisation und den Gang des Unterrichts, die Lehrmittel, das Schulleben (Vorträge, Ausflüge etc.) und die Handhabung der Disziplin betreffen und bringt Vorschläge an die Lehrerkonferenz. 2. Sie leitet Anfragen und Vorschläge des Erziehungsdepartements, mit ihrem Gutachten versehen, an die Lehrerkonferenz weiter; in dringenden Fällen ist sie berechtigt, von sich aus eine Vorberatungskommission zu bezeichnen. 3. Sie bestraft schwere Disziplinarvergehen oder leitet diese Fälle im Sinne der Schulordnung weiter zur Erledigung. 4. Sie prüft die Gesuche der Bewerber um Extrastipendien und Erlaß des Schulgeldes, stellt der Lehrerkonferenz Antrag und leitet deren Vorschläge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Kleinen Rates weiter. 5. Sie überwacht die Sammlungen und übrigen Lehrmittel, sowie das gesamte Rechnungswesen der Kantonsschule.

Der Rektor der Kantonsschule wird durch den Kleinen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist zu höchstens 14 Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet. Ihm stehen u. a. folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: 1. Er entwirft den Stundenplan, wohnt möglichst oft den Unterrichtsstunden bei und leitet die Verhandlungen der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz. 2. Er wohnt den Sitzungen der Erziehungskommis-

---

[1]) Abteilungen: a) Progymnasium; b) Gymnasium; c) Oberrealschule (Technische Abteilung); d) Handelsschule; e) Lehrerseminar.

sion in allen die Kantonsschule betreffenden Fragen mit beratender Stimme bei. 3. Er überwacht den Unterricht und überzeugt sich, ob derselbe dem Lehrplan gemäß erteilt wird, sofern diese Obliegenheit nicht ausdrücklich dem Seminardirektor oder einem Abteilungsvorsteher übertragen wird. Er organisiert die Aufsicht über die Ordnung in den Schulgebäulichkeiten und Anlagen. 4. Er vertritt die Schule nach außen, nimmt die Ausweisschriften der zum Eintritt Angemeldeten in Empfang [1]), ordnet die Eintrittsprüfungen an und überwacht sie. 5. Er setzt, so oft als nötig, eine allgemeine Stunde an und leitet diese im Beisein der ganzen Rektoratskommission. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Schüler mit den nötigen Eintragungen, erledigt Disziplinarfälle je nach deren Natur oder legt sie der höheren Instanz zur Entscheidung vor. 6. Er stellt die statistischen Tabellen auf Jahresende, den Schlußbericht über das abgelaufene Schuljahr, ebenso Schülerverzeichnis und Aufnahmebedingungen zum Schulprogramm zusammen. 7. Er ist befugt, den Lehrern Urlaub bis auf drei, den Schülern bis auf acht Tage zu bewilligen.

Der Konrektor wird ebenfalls auf drei Jahre gewählt und ist zu höchstens 20 Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet. Er vertritt den Rektor in allen Fällen, wo dieser abwesend oder sonst verhindert ist. Daneben unterstützt er den Rektor nach Übereinkunft in der Beaufsichtigung des Unterrichts und ebenso bei der Aufstellung des Stundenplanes und des Planes für die Aufnahmeprüfungen. Er führt ein Inventar über sämtliche Lehrmittel und das sonstige Schulmaterial. Er führt zusammen mit dem Seminardirektor (für die Seminaristen) und den Abteilungsvorstehern (für die Schüler der Spezialabteilungen) die Kontrolle der Schulversäumnisse der Schüler und stellt ihnen dafür Bescheinigungen aus. Der Konrektor beaufsichtigt selbst oder in Verbindung mit den Lehrern vor allem die Disziplin in den Gängen und insbesondere auch außerhalb der Schule.

Der Seminardirektor überwacht und leitet den gesamten Unterricht am Seminar (einschließlich der Seminaraspiranten) und an der Übungsschule. Er ist zu höchstens 18 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Den Sitzungen der Erziehungskommission wohnt der Seminardirektor in allen das Seminar berührenden Fragen mit beratender Stimme bei. Er überwacht die Ausfertigung der Zeugnisse für die Seminaristen, besorgt die Kontrolle der Schulversäumnise und erledigt Disziplinarfälle, soweit sie nicht vor die Rektoratskommission oder vor höhere Instanzen gehören. Er organisiert und bereitet die Patentexamen vor. Ihm obliegt ferner die erste Aufsicht über die Führung des Konviktes

---

[1]) Für die Seminaristen der Seminardirektor.

in allen seinen Teilen und damit zugleich die Kontrolle über die Disziplin daselbst.

Die Abteilungsvorsteher. Im Interesse der Schule können aus organisatorischen oder internen Gründen auch anderen Richtungen an der Kantonsschule, insbesondere der Handelsabteilung, besondere Vorsteher aus dem daselbst wirkenden Lehrkörper vorgesetzt werden. Sie werden auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat gewählt. Ihre besonderen Befugnisse beschränken sich auf die Überwachung und Leitung des Unterrichts in ihrer Abteilung. Das Rektorat kann ihnen indessen, im Einverständnis mit der Erziehungskommission, auch weitere Kompetenzen inbezug auf Kontrolle, Disziplin oder Vertretung der Abteilung nach außen im einzelnen Fall oder allgemein einräumen.

Die Rektoratskommission bestimmt am Anfang des Schuljahres einen Klassenlehrer für jede Klasse. Der Klassenlehrer nimmt Wünsche und Anliegen der Schüler entgegen und leitet sie, wenn nötig, an den Rektor (Seminardirektor) weiter.

Die Lehrerkonferenz besteht aus sämtlichen Lehrern, die eine feste Lehrstelle bekleiden. Die Schulleitung entscheidet von Fall zu Fall darüber, ob auch die Hilfslehrer oder einzelne von ihnen zu den Lehrerkonferenzen eingeladen werden sollen. Die Haupttätigkeit der Lehrerkonferenz ist eine beratende. Sie bespricht und begutachtet Schulfragen, die ihr vom Erziehungsdepartement vorgelegt werden. Sie kann auch von sich aus Vorschläge in Schulangelegenheiten machen. Insbesondere wird sie über die Einführung neuer Lehrmittel, über den Lehrplan etc. Anträge an das Erziehungsdepartement einbringen, ebenso über die Ausweisung von Schülern. Die Lehrerkonferenz entscheidet: a) über die Aufnahme neu angemeldeter Schüler und deren definitive oder provisorische Zuweisung in eine Klasse; b) über die Dispensation von einzelnen Fächern. Sie macht auf Grund eines vorbereitenden Gutachtens der Rektoratskommission Vorschläge über Verteilung der regulären Seminarstipendien, der Freistellen und der Extrastipendien. Sie bespricht das Verhalten und die Leistungen der Schüler, insbesondere derjenigen, welche zu Klagen Anlaß geben.

Jeder zur Konferenz gehörende Lehrer ist zum regelmäßigen Besuch der Lehrerkonferenzen und insbesondere auch der Notenkonferenzen bei Anlaß der Maturitäts- und Patentprüfungen verpflichtet. Außerdem können unter den Lehrern der gleichen Abteilung, zum Beispiel Seminar, Handelsabteilung etc., und ebenso unter den Lehrern der gleichen Klasse Besprechungen stattfinden über Fragen des Lehrplanes, des Unterrichts, über die angemessene Verteilung der Hausaufgaben oder einzelne Schüler betref-

fend. Solche Besprechungen werden vom Rektor, Seminardirektor, Abteilungsvorsteher oder Klassenlehrer einberufen und geleitet.

Berufliche Ausbildung.

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Der Kleine Rat beaufsichtigt das Lehrlingswesen durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft. Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Behandlung wichtiger Fragen des Berufsbildungswesens und der in der kantonalen Verordnung vom 28. Mai 1934 vorgesehenen Geschäfte wählt der Kleine Rat nach unverbindlichen Vorschlägen der Berufsorganisationen eine Lehrlingskommission von 11 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Diese Kommission ist aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Es sollen ihr auch Vertreter der Berufsschulen angehören. Für die Behandlung dringender Geschäfte wird aus Mitgliedern der Kommission ein Ausschuß bestellt, bestehend aus dem Inhaber des Lehrlingsamtes, je einem Vertreter des Gewerbes und des Handels und zwei Vertretern der Arbeitnehmer. Für die Behandlung speziell gewerblicher oder kaufmännischer Fragen kann die Lehrlingskommission eine gewerbliche und eine kaufmännische Subkommission bilden. Organisation und Aufgaben der Lehrlingskommission werden durch ein Regulativ des Kleinen Rates geordnet.

Für die Durchführung des Bundesgesetzes im einzelnen errichtet der Kleine Rat als ausführendes Organ ein kantonales Lehrlingsamt, das auch für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrlingskommission zu sorgen hat und dessen Aufgaben in einem Reglement des Kleinen Rates umschrieben werden.

Für jede Berufsschule ist ein Schulrat zu bestellen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen vertreten sein. Der Schulvorsteher wird mit beratender Stimme beigezogen. Der Schulrat ernennt die nötigen sachkundigen Lehrkräfte und setzt deren Besoldung fest.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen finden sich im ganzen Kanton. Wir verzichten daher auf die Aufzählung der einzelnen Schulen. Fachschulen, die unter das Bundesgesetz fallen, sind:

Handelsabteilung der Kantonsschule Chur,[1])
Töchterhandelsschule Chur,[2])
Handelsschule St. Moritz.

---

[1]) Siehe Kantonsschule Chur, Seite 94 ff.
[2]) Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 123.

B. Kantonale Bündner Frauenschule in Chur.

Sie umfaßt und vereinigt die früher getrennten Anstalten der „bündnerischen Koch- und Haushaltungsschule in Chur“ und der „Frauenarbeitsschule Chur“. Die Leitung der Bündner Frauenschule und deren Vertretung nach außen steht einer Aufsichtskommission zu, in die mit einer Amtsdauer von drei Jahren und jeweiliger Wiederwählbarkeit der Kleine Rat und die Stadt Chur je zwei Mitglieder, die Kantonale gemeinnützige Gesellschaft ein Mitglied wählen. An den Sitzungen der Aufsichtskommission nehmen die Vorsitzende der Schulkommission und die Vorsteherin der Frauenschule von Amtes wegen mit beratender Stimme teil, letztere soweit es sich nicht um Traktanden handelt, die ihre Person betreffen. Es liegt im Ermessen des Präsidenten der Aufsichtskommission, auch die übrigen Mitglieder der Schulkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Aufsichtskommission einzuladen.

Die innere Beaufsichtigung der Frauenschule wird einer von der Aufsichtskommission für die Amtsdauer von drei Jahren gewählten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulkommision übertragen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Es steht im Ermessen der Aufsichtskommission, zur bessern Erfüllung der Zweckbestimmungen der Bündner Frauenschule in bezug auf bestimmte Gebiete ihres Arbeitsfeldes, wie zum Beispiel betreffend die Webschule und die Förderung der Handweberei und anderer Zweige weiblicher Handarbeit im Kanton, besondere Kommissionen einzusetzen, deren Aufgaben, Befugnisse und Organisation zu umschreiben und ihre Mitglieder zu wählen.

Präsident der Aufsichtskommission ist von Amtes wegen der jeweilige Chef des Erziehungsdepartementes. Im übrigen wählt die Aufsichtskommission aus ihrer Mitte den Protokollführer, der auch in der Vorsteherin der Frauenschule bestellt werden kann. Der Aufsichtskommission sind folgende Geschäfte vorbehalten: Die Wahl der Vorsteherin, ihrer Stellvertreterin und der übrigen Lehrkräfte; die Schaffung neuer Lehrstellen und die Festsetzung der Gehälter; die Änderung bestehender und die Einführung neuer Kurse; die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Budgets, der Prospekte, des Kursgeldes und der Vorschläge auf Ausrichtung von Stipendien; der Abschluß von Verträgen jeder Art und die Anordnung wesentlicher Anschaffungen, Bauarbeiten etc. Soweit diese Geschäfte nicht ihrer Natur gemäß der Vorberatung durch die Schulkommission unterliegen, ist derselben Gelegenheit zu bieten, in gemeinsamer oder nach Wunsch in besonderer Sitzung dazu Stellung zu nehmen und ein Gutachten darüber abzugeben.

Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin und eine Schriftführerin. Als letztere kann auch die Schulvorsteherin bezeichnet werden, die den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beiwohnt. Die Präsidentin ist jederzeit berechtigt, die Mitglieder der Schulkommission zur Sitzung einzuberufen und bei der Aufsichtskommission gemeinsame Sitzungen beider Kommissionen zu beantragen. Zu den Sitzungen der Schulkommission sind je nach Gutfinden auch Lehrerinnen einzuladen, denen ebenfalls nur beratende Stimme zufällt. Die Schulkommission überwacht und beaufsichtigt die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Schule, wobei es ihr freisteht, die Arbeit nach Gutfinden unter ihre Mitglieder zu verteilen. Die Schule soll von der Schulkommission und von einzelnen Mitgliedern derselben so oft als möglich besucht werden. Hilfslehrerinnen für kürzere Zeit wählt die Schulkommission.

Die Vorsteherin ist die der Schulkommission und der Aufsichtskommission gegenüber verantwortliche Leiterin der Schule und ihrer verschiedenen Abteilungen. Sie besorgt die Rechnungsführung, das Ausschreiben und Einteilen der Kurse, das Einschreiben der Schülerinnen und den Einzug der Kursgelder; sie stellt im Einvernehmen mit der Schulkommission die Hausordnung und die Stundenpläne auf; sie hat, soweit dies tunlich erscheint, auch einzelne Unterrichtsstunden zu übernehmen. Die Aufsichtskommission kann nach Einholung der Ansicht der Schulkommission aus der Mitte des Lehrpersonals eine Stellvertreterin für die Vorsteherin bezeichnen und ihr einen Teil der dieser zufallenden Aufgaben übertragen.

Die Bündner Frauenschule kann auf Wunsch geeignete Kräfte dem kantonalen Erziehungsdepartement zur Verfügung stellen zur Inspektion der Arbeitsschulen, der hauswirtschaftlichen und weiblichen Fortbildungsschulen im Kanton.

C. Kantonale landwirtschaftliche Schule Plantahof in Landquart.

Die Oberaufsicht über die Schule steht dem Kleinen Rate zu. Er stellt die Anzahl der Lehrer fest, wählt den Direktor, sowie die übrigen Lehrer und den Buchhalter und ist überdies berechtigt, für einzelne Fächer weitere Lehrkräfte beizuziehen, deren Entschädigung er festsetzt.

Der Direktor leitet das Konvikt und steht dem ganzen Hauswesen vor, auch untersteht ihm der gesamte Gutsbetrieb. Er stellt den Stundenplan mit der Lehrerschaft fest, überwacht den Unterricht der andern Lehrer, übernimmt den ihm selbst zufallenden Teil des Unterrichts und erstattet am Ende des Schuljahres Bericht über den Gang der Schule an den Kleinen Rat.

Dem Direktor steht ein Buchhalter zur Seite, der die Kasse und die Korrespondenz des Gutsbetriebes führt und der auch Unterricht in der Buchhaltung und verwandten Fächern zu erteilen hat.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz von 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908. — Reglement für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut vom 22. März 1912. — Reglement für die Aargauische Töchterschule vom 11. März 1935. — Reglement für das Lehrerseminar Wettingen vom 5. April 1902. — Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921, vom 15. September 1922. — Reglement für die Inspektion der aargauischen Handwerkerschulen vom 24. Juni 1927. — Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 27. Februar 1931. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vom 30. Mai 1925. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse vom 18. September 1925. — Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922. — Revidiertes Dekret betreffend die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900.

Höhere Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Die Oberaufsicht üben die Erziehungsdirektion und der ihr beigeordnete Erziehungsrat aus.[1])

1. Kantonsschule in Aarau.

Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung der Kantonsschule (Gymnasium, technische Abteilung [Oberrealschule] und Handelsabteilung) ernennt der Regierungsrat für jede dieser Abteilungen Inspektoren. Jeder Inspektor hat den seiner Aufsicht unterstellten Unterricht jedes Semester wenigstens zweimal zu besuchen. Die Inspektoren leiten und begutachten die ordentlichen Aufnahmeprüfungen und die Jahresprüfungen. Sie bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors das Inspektorat der Kantonsschule, welches aus elf Mitgliedern besteht und regelmäßig halbjährlich und sonst, so oft es nötig ist, zur Beratung von Angelegenheiten der Schule mit Beiziehung des Rektors zusammentritt (Inspektorenkonferenz).

Neben dieser Inspektorenkonferenz bestehen die besondern Kommissionen für die Maturitätsprüfung am Gymnasium, für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung und für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung.

---

[1]) Über die Befugnisse dieser Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 125.